

**Satzung
des Schullandheimes der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen
vom 12.12.2002¹**

§ 1

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Schullandheim in 67305 Ramsen, Klosterstraße 43, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Schüler/innen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung bzw. des Betriebes des Schullandheimes der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen.

§ 2

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2002

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

¹ Amtsblatt Nr. 88 vom 18.12.2001